

1 F-03
2 Antragsteller: UB Münster
3
4 Der Landesparteitag möge beschließen:
5
6 Die Gefahr in den eigenen vier Wänden beenden! – Mit
7 dem Rechtsanspruch auf Frauenhäuser
8
9 Im Jahr 2017 wurden in der BRD 138.893 Personen Op-
10 fer von Partnerschaftsgewalt. Dieser Begriff fasst Kör-
11 perverletzung, Körperverletzung mit Todesfolge, Verge-
12 waltung, sexuelle Nötigung, Mord, Totschlag, Zuhäl-
13 terei und Zwangsprostitution zusammen. Aufgenom-
14 men in die Statistik werden dabei all jene Taten, die von
15 Ehepartner*innen, Lebenspartner*innen und ehemali-
16 gen Partner*innen begangen werden.
17
18 Die Kriminalstatistische Auswertung 2017 des Bundes-
19 kriminalamtes verdeutlicht in Zahlen, was grausame
20 Wirklichkeit für zu viele Menschen in unserer Gesell-
21 schaft ist: Das eigene Zuhause wird für viele Ort des
22 Schreckens, des Missbrauchs und eigene Familienange-
23 hörige zu Täter*innen.
24
25 Gerade Frauen sind dabei von dieser Gewalt betroffen:
26 Bei den 138.893 Personen handelte es sich in 82,1% der
27 Fälle um Frauen, die besonders häufig in den Straftatbe-
28 ständen der Vergewaltigung, der sexuellen Nötigung,
29 der Bedrohung, des Stalkings, der Nötigung und der
30 Freiheitsberaubung betroffen sind. Bei den TäterInnen
31 handelt es sich in 80,6% der Fälle um Männer. Für fast
32 die Hälfte der Betroffenen (49,1%) ist dabei das Entkom-
33 men vor dem bzw. der Peiniger*in nur schwer möglich,
34 da sie mit ihm bzw. ihr zur Zeit der Tat unter einem Dach
35 leben.
36
37 Der Weg aus einem gewaltsamen Zuhause ist lang und
38 beschwerlich. Viele trauen sich lange nicht, aus Angst
39 vor den Konsequenzen, Hilfe einzufordern und so wird
40 geschätzt, dass die Dunkelziffer der Partnerschaftsge-
41 walt noch höher ist, als es die Statistik des Bundeskri-
42 minalamtes abbildet. Aber selbst für all die Frauen, die
43 sich bei den Hilfsstellen oder der Polizei melden, ist Rea-
44 lität, dass sie zu oft nicht die Hilfe bekommen, die sie
45 benötigen.
46
47 In Frauenhäusern sollen alle Frauen jenen Zufluchtsort
48 finden, den ihnen das eigene Zuhause nicht mehr bieten
49 kann. In Notfällen können Frauen (zusammen mit ihren
50 Kindern) in den Häusern unterkommen und so vor seeli-
51 schem und körperlichem Missbrauch geschützt werden.
52 In manchen Fällen geht es nicht um weniger, als um das
53 Leben. Im Jahr 2017 verstarben 141 Frauen, weil sie von
54 ihrem*r (ehemaligen) Partner*in Gewalt erfuhr.
55
56 Diese Zahlen sollten mehr als genug Anlass sein, über
57 Maßnahmen nachzudenken, die Frauen* vor Gewalt in
58 ihren eigenen vier Wänden schützen.
59

**Empfehlung der Antragskommission:
Annahme in der Fassung der Antragskommission**

Zeile 7:
Das Wort „Frauenhäuser“ ändern in „Frauenhausplatz“

Nach Zeile 170 ergänzen:
Ungeklärt ist zudem der Umgang mit älteren Jungen, die ihre Mütter begleiten. Einige Frauen*häuser nehmen beispielsweise keine Jungen über 14 Jahren auf. Da die Kinder jedoch auch oft von der Gewalt des Vaters betroffen sind, muss es für diese auch ein Schutzangebot geben, ohne dass sie von der restlichen Familie getrennt werden.

Nach Zeile 210 ergänzen:
Es fehlt aber auch an barrierefreien Frauen*hausplätzen, um Menschen mit körperlichen oder psychischen Behinderungen ein wohnortnahes Hilfsangebot zu bieten. Die Träger der Frauen*häuser müssen unterstützt werden, um diesen Mangel zu beheben.

Einfügen in Zeile 233:
...einem Frauen*haus für alle in Deutschland lebenden Frauen, unabhängig ihres Aufenthalts- und Sozialversicherungsstatus, damit...

Nach Zeile 267 ergänzen:
– Die Einführung eines Investitionsprogramms von Bund, Ländern und Kommunen zum barrierefreien Ausbau bestehender Frauen*häuser und einer Vorgabe, dass neue Frauenhäuser einen barrierefreien Zugang ermöglichen müssen.

Nach Zeile 275 ergänzen:
– Eine bundeseinheitliche Regelung über den Umgang mit und die Unterbringung von männlichen Jugendlichen, die ihre Mütter in ein Frauen*haus begleiten wollen bzw. müssen.

60 **Frauenhäuser am Rande der Belastbarkeit**

61
62 Seit Jahren zeigt sich ein gefährlicher Trend, denn
63 immer häufiger werden Schutzsuchende von Frau-
64 en*häusern abgewiesen, weil diese ihre Kapazitäts-
65 grenzen erreichen. Die Folge: 2017 wurden alleine
66 in Nordrhein-Westfalen über 7358 Hilfesuche abge-
67 lehnt. 2016 waren es noch 5888 und 2015 4698. Hin-
68 ter jeder einzelnen Ablehnung steckt ein Schicksal, das
69 es verdient, Hilfe und Zuwendung zu erhalten und es
70 liegt nicht an den Sozialarbeiter*innen oder den Ein-
71 richtungen, dass in so vielen Fällen eine Ablehnung er-
72 folgt. Das Problem ist die Finanzierung, denn es gibt kei-
73 ne einheitliche Regelung, die festlegt, wie in der BRD
74 die Frauenhäuser finanziert und sichergestellt werden.
75 So prangern Frauenhäuser seit Jahren an, dass es von
76 Bundesland zu Bundesland und von Kommune zu Kom-
77 mune unterschiedliche Vorgehensweisen gibt, wie die
78 Einrichtungen ihre Finanzierungen gewährleisten kön-
79 nen. Gerade Kommunen, die knapp bei Kasse sind, spa-
80 ren dabei häufig an sozialen Einrichtungen wie den
81 Frauenhäusern. Die Folge: Diejenigen, die die Hilfe am
82 meisten bräuchten, werden alleine gelassen; Sozialar-
83 beiter*innen müssen tatenlos zuschauen.

84
85 Statistische Erhebungen, wie die des Bundeskriminal-
86 amtes, sind keine Neuheit. Seit Jahren ist die desola-
87 te Versorgungssituation von Frauenhäusern bekannt.
88 Auch zusätzliche Finanzspritzen des Bundes oder der
89 Länder lösen das Problem nicht, wenn Kommunen, die
90 sparen müssen, weiterhin die Möglichkeit haben dies
91 an Frauenhäusern zu tun.

92
93 **Finanzierungsmöglichkeiten en masse – doch keine**
94 **dauerhafte Lösung in Sicht**

95
96 Um überhaupt Plätze in den Einrichtungen anbieten
97 zu können, greifen die verschiedenen Bundesländer auf
98 verschiedene Systeme zurück. So ist die so genannte
99 Tagessatzfinanzierung ein gängiges Modell. Bei diesem
100 System müssen die Frauen selbst für ihren Aufenthalt in
101 der jeweiligen Einrichtung aufkommen und sind sie da-
102 zu nicht in der Lage, muss Hartz IV beantragt werden,
103 damit die Grundsicherung mit dem jeweiligen Tages-
104 satz verrechnet werden kann. Diese Vorgehensweise
105 stellt schon aufgrund des bürokratischen Mehraufwan-
106 des ein erhebliches Risiko für viele Hilfesuchende dar,
107 die auf schnelle Hilfe angewiesen sind. Darüber hinaus
108 ist nicht ersichtlich, weshalb die Verantwortung über
109 die Finanzierung an die Opfer von Gewalt übertragen
110 wird, wenn sie doch die Hilfebedürftigen sind. Ein wei-
111 teres Problem dieses Modells ist, dass Frauen, die nach
112 den Regelungen der Sozialgesetzbücher keinen Leis-
113 tungsanspruch auf Hartz IV haben, nicht in den Frauen-
114 häusern aufgenommen werden können, die sich durch
115 eine Tagessatzfinanzierung halten, wenn sie selbst für
116 die Kosten ihres Aufenthaltes nicht aufkommen kön-
117 nen. Die Kosten für einen solchen Aufenthalt variieren

118 dabei je nach Einrichtung zwischen 1500€ und 6000€
119 pro Monat. Gerade für Frauen mit keinem oder nur
120 geringem Einkommen und nicht-EU-Staatsbürgerinnen
121 stellt sich also ein Problem der Finanzierung, aber auch
122 Frauen mit einem durchschnittlichen Einkommen sind
123 einer unglaublichen finanziellen Belastung ausgesetzt,
124 die manche gar in die Verschuldung treibt.

125
126 Frauen, die nicht Leistungsberechtigt sind, da sie zum
127 Beispiel über ein gemeinsames Vermögen mit dem*r
128 Partner*in verfügen, das sie von Sozialleistungen aus-
129 schließt, sehen sich diesem Problem auch ausgesetzt.
130 Sie müssen selbst für das nötige Geld aufkommen und
131 können so nicht die schnelle Hilfe bekommen, die sie be-
132 nötigen.

133
134 Die verschiedenen Regelungen je nach Bundesland sind
135 auch deshalb ein Problem, weil sie einer grundsätzli-
136 chen Idee der Frauenhäuser im Weg stehen: Oftmals
137 sollen Frauen (und ihre Kinder) in Frauenhäusern unter-
138 gebracht werden, die weit entfernt von ihrem eigent-
139 lichen Wohnort liegen, damit die Gefahr eines erneu-
140 ten Übergriffes durch den bzw. die Partner*in reduziert
141 werden kann. Die bürokratischen Hürden allein sind
142 oftmals jedoch Grund genug, dass eine Unterbringung
143 über die Landesgrenzen hinweg nicht reibungslos ab-
144 laufen kann.

145
146 Auch gelangen immer wieder Forderungen nach ei-
147 ner möglichst kurzen Bleibezeit für die Frauen an die
148 Einrichtungen. So werden Frauenhäuser dazu angehal-
149 ten die Frauen und Kinder nur kurzfristig unterzubrin-
150 gen, um Kosten zu sparen. Aber jedes einzelne Schick-
151 sal braucht seine eigene Zeit und das ergibt sich nicht
152 nur aus der psychologischen Belastung, die mit einem
153 schnellen Wechsel aus dem Frauen*haus in eine andere
154 Unterbringung oder eine eigene Wohnung verbunden
155 wäre. In einer Zeit, in der Wohnen immer mehr zum Lu-
156 xusgut wird, müssen gerade alleinstehende Mütter und
157 Frauen, die ein geringes Einkommen haben, auf dem
158 Wohnungsmarkt zurückstecken. Opfern von häuslicher
159 Gewalt dann dem Druck auszusetzen, sich möglichst
160 schnell eine eigene Bleibe zu organisieren, ist unverhält-
161 nismäßig und nicht akzeptabel. Nur in den durch Sozial-
162 arbeiter*innen und geschultes Personal ausgestatteten
163 Einrichtungen kann gewährleistet werden, dass ein sta-
164 biler Schutzraum für die Frauen und ihre Kinder besteht,
165 damit sie sich von der teils jahrelangen Gewalt erholen
166 können und ihr Leben wieder selbstverantwortlich ge-
167 stalten. Es sollte folglich Aufgabe des Staates sein, die-
168 sen Schutz zu gewährleisten, damit keine Frau und kein
169 Kind zurückgewiesen werden muss, weil die Gelder feh-
170 len.

171

172 **Die Istanbul-Konvention – Da war doch was?!**

173

174 Die Umsetzung des Internationalen Abkommens für
175 Frauenrechte kann nicht mehr warten! Seit dem 01. Fe-

176 bruar 2018 ist die so genannte Istanbul-Konvention in
 177 Deutschland ratifiziert. Das Abkommen des Europarats,
 178 das präventive Maßnahmen gegen Gewalt an Frauen
 179 durchsetzen soll und Richtlinien für eine bessere Versor-
 180 gung mit Hilfseinrichtungen beinhaltet, hat unter an-
 181 derem einen Passus, der explizit auf Einrichtungen, wie
 182 die Frauenhäuser eingeht.

183
 184 In Artikel 23 der Konvention heißt es, dass sich Deutsch-
 185 land dazu verpflichtet, einfach zugängliche und flä-
 186 chendeckende Zufluchtsorte für Frauen und ihre Kinder
 187 zur Verfügung zu stellen und bereits 2008 wurde im
 188 Rahmen der Konvention ein Papier mit Vorgaben ver-
 189 abschiedet, das Auskunft darüber geben soll, wie eine
 190 flächendeckende Versorgung mit Frauenhäusern aus-
 191 sehen könnte. Nach diesem Papier sollte ein Familien-
 192 platz pro 10 000 Bewohner*innen zur Verfügung stehen
 193 und ein solches Angebot in jeder Region gegeben sein.
 194 Das Papier empfiehlt darüber hinaus, dass sich die Grö-
 195 ße eines solchen Familienplatzes mindestens auf einen
 196 Schlafplatz für je eine Frau und die durchschnittliche
 197 Zahl an Kindern des jeweiligen Landes richten sollte.

198
 199 In Deutschland leben pro Familie im Durchschnitt 1,5
 200 Kinder. Demnach müssten pro 10 000 Einwohner*innen
 201 2,5 Schlafplätze in Frauenhäusern zur Verfügung ste-
 202 hen. Mit einer aktuellen Bevölkerung von 82,79 Millio-
 203 nen Menschen, ergäbe sich in Deutschland also ein Be-
 204 darf von insgesamt 20697,5 Schlafplätzen. Momentan
 205 gibt es in der BRD jedoch nur knapp 350 Frauenhäu-
 206 ser mit insgesamt 6700 Plätzen. Dieses Defizit lässt sich
 207 auch nicht schön rechnen, wenn man Kinder aus der
 208 Rechnung lässt. Denn in diesem Modell wäre von 8279
 209 Plätzen in Frauenhäusern auszugehen, was noch immer
 210 ein Defizit von über 1500 Plätzen bedeuten würde.

211
 212 Familienministerin Dr. Franziska Giffey unternahm be-
 213 reits einen ersten richtigen Schritt, indem sie einen
 214 „runden Tisch“ gründete, an dem erstmals Bund und
 215 Länder gemeinsam über die desolote Situation der Frau-
 216 enhäuser in Deutschland beraten. Sie spricht davon,
 217 dass erste finanzielle Mittel im Rahmen einer Kampa-
 218 gne, die 2019 in Kraft treten soll, zur Verfügung gestellt
 219 werden sollen. Diese Maßnahme ist lobenswert und
 220 zeigt den Willen der Bundesministerin endlich etwas zu
 221 ändern. Aber die Ministerin spricht sich erst auf lange
 222 Sicht für einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einem
 223 Frauenhaus aus. Dies sollte jedoch kein Projekt sein, das
 224 auf die lange Bank geschoben wird.

225
 226 **Wir fordern daher:**

- 227
- 228 • Die Umsetzung der Richtlinien aus der Istanbul-
 - 229 Konvention. Dies schließt ein die Empfehlung von
 - 230 einem Familienplatz pro 10 000 Bewohner*innen
 - 231 umzusetzen.
 - 232 • Ein gesetzlich verankertes Recht auf einen Platz in
 - 233 einem Frauenhaus, damit keine Frau mehr abge-

234 wiesen werden muss, weil keine flächendeckende
 235 Versorgung sichergestellt ist. Gerade für Frauen, die
 236 keine EU-Staatsbürgerschaft besitzen, könnte so ei-
 237 ne Grundlage geschaffen werden, die ihnen erlaubt
 238 sich Hilfe zu suchen, wenn das eigene Zuhause zum
 239 Gefahrenort wird. Auch ist auf einen Abbau der Bü-
 240 rokratie zu bestehen, damit Frauen und ihre Kin-
 241 der weit von ihrem ursprünglichen Wohnort unter-
 242 gebracht werden können, wenn die Gefahrenlage
 243 dies verlangt. Dies setzt voraus, dass die Regelun-
 244 gen bundesweit einheitlich sind und nicht mehr Sa-
 245 che der Länder.

- 246 • Damit einhergehend eine Sicherung der Finan-
 247 zierung, damit eine flächendeckende Versorgung,
 248 auch in Kommunen, die wenig Spielraum in ih-
 249 rem Haushalt haben, gewährleistet werden kann.
 250 Wir fordern in diesem Rahmen die Einführung des
 251 3-Säulen-Modells, denn dieses setzt voraus, dass
 252 die Finanzierung vom Bund gestellt wird und die
 253 Verantwortung so nicht mehr auf die Frauen ab-
 254 gewälzt werden kann. Die autonomen Frauenhäu-
 255 ser sprechen sich in dieser Sache auch für das
 256 3-Säulen-Modell, bestehend aus einem Sockelbe-
 257 trag, einer Platzkostenpauschale und Gebäudekos-
 258 ten, aus. Dem zu Folge würde der Bund finanzielle
 259 Mittel ausschütten, die sich 1. nach den einzelfall-
 260 unabhängigen Kosten, wie Vernetzungs- und Öff-
 261 fentlichkeitsarbeit, 2. der Anzahl der Plätze in der
 262 Einrichtung und 3. nach den Miet- und Instandhal-
 263 tungskosten der Gebäude, richten würden. Die Gel-
 264 der würden nach diesem Schlüssel an die einzelnen
 265 Kommunen ausgeschüttet damit diese, unabhän-
 266 gig von ihrer finanziellen Situation, die Frauenhäu-
 267 ser finanzieren könnten.
- 268 • Die Tagessatzfinanzierung ist damit als Modell in
 269 seiner Vollständigkeit abzulehnen, da dieses Sys-
 270 tem der Finanzierung die Verantwortlichkeit auf die
 271 betroffenen Frauen selbst lenkt. Dieses Vorgehen
 272 widerstrebt dem solidarischen Grundgedanken un-
 273 seres Verbandes und ist durch eine Beschlusslage
 274 des Bundeskongress aus dem Jahr 2015 bereits ver-
 275 urteilt worden.
- 276 • Eine gesellschaftliche Aufarbeitung des Themas Ge-
 277 walt in der Partnerschaft. Damit die Tabuisierung
 278 dieses Themas ein Ende findet, müssen auch wir
 279 uns als feministischer Verband laut als Unterstüt-
 280 zer*innen all der Unterdrückten hervortun und uns
 281 mit Opfern häuslicher Gewalt und den Einrichtun-
 282 gen, die seit Jahren für diese einstehen, solidarisie-
 283 ren.

284
 285 „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unver-
 286 sehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.“ (Art.
 287 2 Abs. 2 GG), dies gilt auch für das eigene Zuhause!

288
 289 Dieser Antrag ist als Ergänzung der Juso Bundes-
 290 Beschlusslage des Antrages G3 „Gewalt gegen Frauen
 291 ist keine Privatsache – Für eine Verbesserung der Situa-

292 tion der Frauenhäuser und Beratungsstellen“ aus dem
293 Jahr 2015 zu verstehen und erweitert die bereits vor-
294 handene Beschlusslage um die Forderung nach dem 3-
295 Säulen Modell der Finanzierung und die Forderung nach
296 einem Abbau der Bürokratisierung, damit Plätze in Frau-
297 enhäusern auch über Landesgrenzen hinaus vergeben
298 werden können.